

Die Düsseldorfer Tabelle 2022 – es besteht Handlungsbedarf

Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V.¹

Zwei Jahre in Folge wurde der Mindestunterhalt deutlich über die allgemeine Preissteigerung hinaus angehoben. Zudem hat der BGH in mehreren Entscheidungen neue Akzente im Unterhaltsrecht gesetzt, die die Struktur der Düsseldorfer Tabelle nachhaltig beeinflussen können. Zwar kamen diese Entwicklungen zur Unzeit, weil der in normalen Zeiten gewohnte fachliche Austausch durch den pandemiebedingten Ausfall zahlreicher Veranstaltungen weitgehend zum Stillstand gekommen ist. Die Zeit schreitet aber voran und im Herbst dieses Jahres wird über notwendige Änderungen der Düsseldorfer Tabelle – hoffentlich wieder im persönlichen Gespräch – zu diskutieren sein. Daher hat sich die Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages in mehreren virtuellen Zusammenkünften mit den wichtigsten Fragen auseinandergesetzt und unterbreitet zur Vorbereitung des Entscheidungsprozesses die Ergebnisse ihrer Überlegungen der Fachöffentlichkeit.

I. Anwendungsbereich der Düsseldorfer Tabelle

In den letzten Jahren gab es eine Reihe erheblicher Veränderungen, die sich auf das System der Düsseldorfer Tabelle auswirken. Die Unterhaltskommission ist daher der Überzeugung, dass die Tabelle nicht mehr einfach fortgeschrieben werden kann, sondern in ihrer Grundstruktur überarbeitet werden muss, wenn sie auch noch in den nächsten Jahren als Maßstab für eine einfache Bemessung des Kindesunterhalts gesellschaftlich akzeptiert werden soll.

1. Von 2008 bis 2021 ist der Mindestunterhalt von 322 Euro auf 451 Euro und damit um insgesamt 40% gestiegen. Insbesondere in den beiden letzten Jahren war eine deutlich überproportionale Anhebung zu verzeichnen. Diese Steigerungen beruhen zum einen auf einer Erhöhung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe und zum anderen auf der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS) folgenden Neubewertung der Regelbedarfe in den Regelbedarfsstufen 4 und 6. Die Kritik an der als unzulänglich empfundenen Bemessung der Regelbedarfe und anderer Leistungen für Kinder hält allerdings weiterhin an.² Daher ist auch in den kommenden Jahren mit ähnlichen Veränderungen zu rechnen, die sich nicht allein auf eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung beschränken. Über das steuerlich zu berücksichtigende Existenzminimum werden sich diese unmittelbar auf den Mindestbedarf nach § 1610 BGB auswirken.

2. Der Eingangssatz der Düsseldorfer Tabelle ist so ausreichend zu bemessen, dass jedenfalls der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder aufgebracht werden kann und gleichzeitig der pauschal bemessene notwendige Eigenbedarf gewahrt bleibt. Denn beide Bedarfe müssen aus demselben Einkommen befriedigt werden, was laufend steigende Beträge erfordert. Schon heute genügt ein einzusetzendes Einkommen von 1.900 Euro nicht mehr, um den Mindestunterhalt für zwei Kinder in den höheren Altersstufen aufzubringen. Gleichwohl erscheint es nicht zweckmäßig,

¹ Dir'inAG Birgit Niepmann (Vors.), VRiOLG Mathias Denkhäus, RiOLG Jens Gutjahr, RA Jörn Hauß, Prof. Dr. Volker Lipp, RiKG Dr. Martin Menne, RA'in Katja Noltmeier, VRiOLG a.D. Heinrich Schürmann, Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab, VRiOLG Prof. Dr. Alexander Schwonberg, Rolf Sievertsen.

² BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12 –, BVerfGE 137, 34 = FamRZ 2014, 1765; zu Widersprüchen bei der Erfassung s. auch BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris (Abs. 66f); BRDrs. 486/20; Ausschussdrucksache 19(11)822 vom 30. Oktober 2020, S. 62, 172, 187.

die untere Einkommensgrenze erneut anzuheben. Der Eingangsbetrag hat bereits eine Größenordnung erreicht, die nahezu die Hälfte aller Einkommensbezieher umfasst. Weitere Veränderungen in den Einkommensgruppen würden wiederum das gesamte Zahlengefüge betreffen und sich nachteilig bei der Fortschreibung der Tabelle über die derzeitige Höchstgrenze hinaus auswirken. Die Unterhaltskommission greift daher ihren bereits bei der letzten Strukturänderung unterbreiteten Vorschlag auf, die Anwendungsvoraussetzungen dahin zu ändern, dass sich die Tabelle nur noch auf den angemessenen **Bedarf für ein Kind**³ bezieht. Bei dem zu prognostizierenden Anstieg von Mindestunterhalt und notwendigem Selbstbehalt fügt sich eine solche Änderung in die Tabellenstruktur und den Übergang zur zweiten Einkommensgruppe ein, die ohnehin erst maßgeblich ist, wenn der Pflichtige den Unterhalt unter Wahrung seines angemessenen Eigenbedarfs aufbringen kann. Bei dem mit der Zahl der Kinder linear steigenden Bedarf würde eine solche Änderung zugleich die Anwendung der Tabelle erheblich vereinfachen.

3. Durch die Änderungen der Regelbedarfe für 2021 rückt auch der **Bedarf volljähriger Kinder** erneut in den Blickpunkt. Die Regelbedarfe für Kinder der 3. Altersstufe sind auf 373 Euro zzgl. 15 Euro für Teilnahme am gesellschaftlichen Leben (Summe 388 Euro) gestiegen, während der entsprechende Bedarf junger Erwachsener, die im elterlichen Haushalt leben, lediglich 357 Euro beträgt. Durch diese Entwicklung sieht sich die Unterhaltskommission in ihrer schon seit langem vertretenen Auffassung bestätigt, dass der Bedarf volljähriger Kinder zwar nicht geringer, aber auch nicht höher ausfallen kann, als der den unterhaltsrechtlichen Vorgaben entsprechende Bedarf in der 3. Altersstufe. Die zuletzt praktizierte Bemessung des Bedarfs in der 4. Altersstufe mit 125% des Mindestunterhalts entspricht nicht den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese sprechen vielmehr dafür, den Bedarf in der vierten Altersgruppe bis zu einer Angleichung der Beträge unverändert beizubehalten. Eine allgemeine Erhöhung ergibt sich bereits daraus, dass der Bedarf junger Erwachsener nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern zu bemessen ist.

II. Erweiterung der Düsseldorfer Tabelle

1. Die Düsseldorfer Tabelle endete bis 2007 bei 13 Einkommensgruppen mit einer Höchstgrenze von 4.800 Euro. Diese wurde anlässlich der Unterhaltsreform 2008 auf 5.100 Euro und 10 Jahre später auf 5.500 Euro angehoben. Verteilt auf 10 Einkommensgruppen umfasst die Düsseldorfer Tabelle damit einen **Einkommensrahmen**, wie er auch in anderen Staaten gebräuchlich ist. So endet die Einkommensgrenze in den Niederlanden bei 6.000 Euro. Österreich erreicht ähnliche Größenordnungen, indem der pauschale Unterhalt durch die dort sog. „Playboygrenze“ auf den doppelten (bis zum 10. LJ) bzw. den zweieinhalbfachen (ab dem 11. LJ) Regelbedarf begrenzt wird. Es handelt sich um einen Richtwert, der den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor einem übermäßigen Geldkonsum bezweckt. In die gleiche Richtung zielt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wenn dieser im Zusammenhang mit hohem Einkommen von einer durch das „Kindsein“ geprägten Lebensstellung spricht.⁴ Dieser komplexe Begriff umschreibt nicht nur die vom

³ Nach dem Mikrozensus 2019 beläuft sich der Anteil der Familienhaushalte mit nur einem Kind auf rund 50% (Quelle Destatis).

⁴ BGH, Urteil vom 23. Februar 1983 – IVb ZR 362/81 –, FamRZ 1983, 473 unter Bezug auf Urteil vom 13. Dezember 1968 - IV ZR 685/68 - FamRZ 1969, 205, 207: „Begrenzung auch aus erzieherischen Gründen“; BGH, Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 –, FamRZ 2021, 28; Born, FamRZ 2013, 1613 (1615).

Erwachsenenunterhalt verschiedene Bedarfslage sondern schließt auch das Erziehungsrecht der Eltern ein, über die finanzielle Ausstattung Einfluss auf die Lebensentwicklung der Kinder zu nehmen.

2. Für die nunmehr vom BGH erwartete Ausweitung der Tabelle bis zu einer Einkommensgrenze von 11.000 Euro⁵ besteht nach Auffassung der Unterhaltskommission keine sachliche Notwendigkeit. Die für den Quotenbedarf entwickelte Einkommensgrenze hat keinen Bezug zum Kindesbedarf, da Bemessungsgrundlage für den Ehegattenunterhalt das um den Kindesunterhalt verminderte Einkommen ist. Sollte ein Gleichlauf zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt erreicht werden, müsste die Tabelle in einem erheblich größeren Umfang ausgeweitet werden. Zudem ist daran zu erinnern, dass die **Düsseldorfer Tabelle kein Gesetz** ist und einer abweichenden Bemessung des Bedarfs weder bei mittleren Einkommen noch bei einem oberhalb der Einkommensgrenze liegenden Bedarf⁶ entgegensteht. Praktische Schwierigkeiten bei der individuellen Bemessung ließen sich unschwer vermeiden, wenn einem erhöhten Bedarf durch pauschale Zuschläge Rechnung getragen werden kann.⁷ Den Weg dazu hat der BGH in seiner aktuellen Rechtsprechung geebnet, indem er bei hohen Einkommen keine konkrete Bedarfsberechnung mehr erwartet. Darauf läuft nunmehr jede – wie auch immer gestaltete – Ergänzung der Tabelle um weitere Einkommensgruppen hinaus.

3. Nun spielen für den Kindesunterhalt relevante Einkommen von mehr als 5.500 Euro (netto mehr als 6.000 Euro/Monat) in der Praxis eine nur geringe Rolle. Nach den veröffentlichten Steuerdaten für Deutschland bildet die Tabelle schon jetzt rund 95% aller Fälle ab. Praktische Bedeutung werden zusätzliche Einkommensgruppen vor allem bei der **Barunterhaltspflicht beider Elternteile** erlangen, wenn als Maßstab die Summe der Einkommen dient. Während in der Eingangsstufe der notwendige Bedarf von Berechtigten und Verpflichteten durch die Sozialgesetze vorgegeben ist, krankt die Tabelle in den weiteren Einkommensgruppen daran, dass es **keine verlässlichen Daten** dazu gibt, wie sich der angemessene Kindesbedarf im Verhältnis zu steigenden Einkommen entwickelt. An der früheren Feststellung des BGH, es werde zunehmend schwieriger, bei „*erheblich über dem Durchschnitt liegenden Lebensverhältnissen der Eltern einen diesen Verhältnissen angemessenen Lebenszuschnitt der Kinder zu ermitteln und – als Richtsatz – pauschalierend zu verallgemeinern*“,⁸ hat sich bis heute nichts geändert. Zwischen Einkommensgruppen und Steigerungsraten gibt es keine direkte Beziehung; die bestehende Tabelle kann sich daher nur darauf stützen, dass sie in ihrer seit Jahrzehnten gewachsenen Struktur⁹ weitgehend akzeptiert ist. Diese Defizite treten in den höheren Einkommensbereichen nochmals deutlicher hervor, was den BGH in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 1999 bewogen hatte, von einer Fortschreibung der Tabelle abzusehen. Es steht zu befürchten, dass die Bildung der Einkommensgruppen oberhalb von 5.500 € zunehmend hinterfragt wird. Schlägt dies wiederum auf die bisherige Tabelle durch, kann diese ihrerseits an Akzeptanz einbüßen.

⁵ BGH, Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 –, FamRZ 2021, 28; *Born*, 2013, 1613 (1615)

⁶ Konkrete Bedarfsbemessung: BGH, Urteil vom 13. Oktober 1999 – XII ZR 16/98 –, FamRZ 2000, 358; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30. Juni 2016 – 1 UF 12/16 –, FamRZ 2017, 113;

⁷ *Klinkhammer*, FamRZ 2008, 193 (196).

⁸ BGH, Urteil vom 13. Oktober 1999 – XII ZR 16/98 –, FamRZ 2000, 358.

⁹ Vgl. *Klinkhammer*, FamRZ 2008, 193 (196), der zutreffend anmerkt, dass die durch die Unterhaltsreform notwendigen Veränderungen möglichst gering ausfallen sollten.

4. Das durch den gesetzlichen Mindestunterhalt vorgegebene Gerüst setzt sich notwendigerweise auch in den weiteren Einkommensgruppen fort und dürfte in der Praxis eine flexible Handhabung erschweren. Dies betrifft u.a. die Fragen, ob die schematische Aufteilung der Altersstufen auch bei gehobenen Lebensverhältnissen noch sachgerecht ist¹⁰ und wie bei beiderseitiger Unterhaltspflicht die mitunter großen Einkommensunterschiede die Höhe des Bedarfs beeinflussen.¹¹ Teilhabe an den elterlichen Lebensverhältnissen besagt nur, dass der laufende kindliche Bedarf ein höheres Niveau erreicht,¹² ermöglicht aber **keine** darüber hinausreichende **proportionale Teilhabe** an dem hierfür nicht erforderlichen Einkommen.¹³ Zutreffend weist der BGH darauf hin, dass sich der Anteil des Kindesunterhalts am Elterneinkommen aus diesem Grund degressiv entwickelt. Dies entspricht den tatsächlichen Lebensverhältnissen. Während geringe Einkommen vollständig zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs verbraucht werden müssen, steigt mit dem Einkommen der zur Befriedigung anderer Bedürfnisse verfügbare Anteil. Für die Bemessung eines nur mittelbar mit dem Einkommen verknüpften Bedarfs gibt es dabei zwei Stellschrauben: Die Gestaltung der Einkommensgruppen und die Wahl der Steigerungsraten.

5. Angesichts des mit dem Einkommen **zunehmenden Gestaltungsspielraums** hält die Kommission für das hier diskutierte Einkommensspektrum eine Fortschreibung der Tabelle entsprechend den in der Literatur entworfenen Tabellen mit 24 Einkommensgruppen und einem Höchstwert von 272%¹⁴ bzw. 20 Einkommensgruppen bis zu einem Höchstsatz von 240% mit etwas größeren Einkommensschritten nicht für sachgerecht. Es entspricht nicht Zweck und Grundstruktur der Düsseldorfer Tabelle, für ein in der Fallzahl verhältnismäßig kleines Premium-Segment dieselben Maßstäbe beizubehalten, wie sie für Durchschnittseinkommen gelten. Dem BGH ist darin beizupflichten, dass diese Stufen durchaus „größer dimensioniert“ werden können, um eine nur moderate Steigerung des Kindesunterhalts zu erreichen und den grundgesetzlich geschützten Elternrechten zu entsprechen.

6. Die Unterhaltskommission plädiert nachdrücklich für eine nur moderate Ergänzung der Tabelle auf insgesamt **15 Einkommensgruppen** mit einem Höchstsatz von 200% des Mindestunterhalts.

Bei einem Unterhaltsbedarf von **200% des Mindestunterhalts** dürfte eine Grenze erreicht sein, bis zu der noch eine pauschale Bemessung des allgemeinen Lebensbedarfs sachgerecht ist. Zudem entspricht dies – bei einem höheren Ausgangsbetrag¹⁵ – dem bereits vor der Unterhaltsreform geltenden Umfang der Tabelle. Bei einer gleichbleibenden Steigerungsrate von 8% ergeben sich 5 zusätzliche Einkommensgruppen, was einer übermäßigen Aufblähung des Zahlenwerks entgegenwirkt.¹⁶ Die deutlich größeren Einkommensgruppen tragen zugleich dem Umstand Rechnung, dass sich die Tabelle auf keinerlei Erfahrungswerte stützen kann, sondern sich nur auf einen pauschal bemessenen Bedarf bezieht. Dies erleichtert die Durchsetzung eines höheren Bedarfs, steht aber

¹⁰ Vgl. *Born*, FamRZ 2013, 1613 (1616), der für eine eher restriktive Anhebung bei kleineren und eine großzügigere Gestaltung bei älteren Kindern plädiert.

¹¹ Eine fortgeschriebene Tabelle bezieht sich auf Einkommen von 3.000 + 3.000 Euro oder 4.000 + 2.000 Euro ebenso wie auf solche von 9.000 + 2.000 Euro.

¹² BGH, Urteil vom 26. November 2008 – XII ZR 65/07 –, FamRZ 2009, 962.

¹³ Instruktiv *Scholz*, FamRZ 1993, 125 (129f).

¹⁴ *Borth*, FamRZ 2021, 339.

¹⁵ *Klinkhammer*, FamRZ 2008, 193 (196).

¹⁶ So auch *Borth* in seiner Anmerkung FamRZ 2021, 31 (32).

andererseits der Begründung eines individuell noch höheren Bedarfs nicht entgegen. Insofern ist der Begründung des BGH beizupflichten, dass eine zweckwidrige Verwendung des Kinderunterhalts in der Regel nicht zu befürchten sei,¹⁷ was die Darlegungslast für das einen höheren Unterhalt beanspruchende Kind vereinfachen dürfte.

Bezogen auf die geltende Tabelle (2021) bietet sich demnach folgende Fortschreibung an:

Einkommensgruppe			- 6. LJ	- 12. LJ	- 18. LJ	> 18. LJ	Prozent
10	5.100 -	5.600	629	722	845	903	160%
11	5.601 -	6.200	661	758	888	948	168%
12	6.201 -	7.000	692	794	930	993	176%
13	7.001 -	8.000	724	830	972	1.038	184%
14	8.001 -	9.500	755	866	1.014	1.083	192%
15	9.501 -	11.000	786	902	1.056	1.128	200%

III. Studentischer Bedarf

1. Der Bedarf für nicht mehr im elterlichen Haushalt lebende Kinder ergibt sich aus den um 15% erhöhten BAföG-Sätzen für den allgemeinen Lebensbedarf und pauschale Wohnkosten. Die Kosten der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung sind darin nicht enthalten und können zusätzlich beansprucht werden, sofern keine Absicherung durch die Familienversicherung besteht. Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze alle zwei Jahre zu überprüfen und ggf. durch Gesetz neu festzusetzen. Eine solche Überprüfung steht zum Wintersemester 2021 an. Ob es angesichts der bevorstehenden Wahl noch kurzfristige gesetzliche Änderungen geben wird, bleibt abzuwarten.

2. Die Ausweitung der pauschalen Tabellensätze wirkt sich auch auf die Bemessung dieses Bedarfs aus, da die Sätze in den höheren Einkommensgruppen die allgemeine Pauschale erheblich übersteigen können. Übersteigt der allgemeine Tabellenbedarf diese Pauschale, sind Studierende nicht gehindert, einen den Mindestbedarf von 860 Euro übersteigenden, am Elterneinkommen orientierten Tabellenunterhalt geltend zu machen. Der Textteil wäre insoweit zu ergänzen.

IV. Selbstbehalt

1. Notwendiger Selbstbehalt

Vorbehaltlich einer Anpassung an die erst zum Jahresende endgültig feststehenden Bedarfssätze regt die Unterhaltskommission des DFGT an, den notwendigen Selbstbehalt für 2022 auf 1.230 Euro für Erwerbstätige und auf 1.000 Euro für nicht Erwerbstätige anzuheben.

Bei dieser Empfehlung hat sich die Unterhaltskommission von folgenden Überlegungen leiten lassen:

¹⁷ BGH, Beschluss vom 16. September 2020 – XII ZB 499/19 –, FamRZ 2021, 28 (Rn. 23) Abweichung von BGH, Urteil vom 13. Oktober 1999 – XII ZR 16/98 –, FamRZ 2000, 358.

a. Die letzte Anhebung des notwendigen Selbstbehalts erfolgte im Jahr 2020. Zum 1. Januar 2022 wird der maßgebliche Bedarf der Regelbedarfsstufe 1 von 446 Euro auf voraussichtlich 450 Euro steigen.¹⁸ Dieser Betrag ist entsprechend der bisherigen Praxis um ca. 10% zu erhöhen. Denn die Regelbedarfe enthalten keine Bedarfspositionen, für die einem Hilfeempfänger anderweitige Leistungsansprüche oder Vergünstigungen zur Verfügung stehen (§ 28 Abs. 4 S. 2 SGB XII). Diese sind jedoch ebenfalls Bestandteil des existenziellen Bedarfs und müssen aus dem laufenden Einkommen aufgebracht werden. Prominentes Beispiel hierfür ist die Befreiung vom Rundfunkbeitrag (17,50 Euro); entsprechendes gilt auch für andere Gebühren und Beiträge sowie den freien bzw. ermäßigten Zugang zum öffentlichen Nahverkehr und bei zahlreichen Einrichtungen.¹⁹ Die Verhältnisse sind regional sehr unterschiedlich, konkrete Erfahrungswerte liegen nicht vor. In Anlehnung an § 115 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO soll die Erhöhung des Regelsatzes um rund 10% diesen Umständen Rechnung tragen.

b. Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 SGB II gehören zum relevanten Bedarf. Steuern sowie Aufwendungen zur Alters- und Krankenvorsorge werden sozial- und unterhaltsrechtlich vorweg vom Einkommen abgezogen und sind für den pauschalen Selbstbehalt nicht relevant. Hingegen sind sonstige angemessene Versicherungen (§ 11b Abs. 1 Nr. 3) kein Bestandteil des Regelbedarfs, nach der Rechtsprechung des BGH jedoch als Teil des allgemeinen Lebensbedarfs aus dem Selbstbehalt aufzubringen.²⁰ Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-VO sind hierfür vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter ohne weiteren Nachweis pauschal 30 Euro abzusetzen. Diese Pauschale ist wie bisher auch bei der Bemessung des Selbstbehalts zu berücksichtigen.

c. Die Kommission hält eine Anpassung beim **Freibetrag/Zusatzaufwand für Erwerbstätige** für geboten. Diese Position wurde seit 2013 durchgängig mit 200 Euro berücksichtigt und lag damit 30 Euro unter dem Höchstbetrag nach § 11b Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II.²¹ Die Kontroverse, ob zur Bemessung dieses Betrages auf die Vorschriften des SGB II oder des SGB XII abzustellen ist, ist durch die Entwicklung der Regelbedarfe obsolet. Denn § 82 Abs. 3 SGB XII sieht den Abzug eigenen Einkommens bis zu 50% des Regelbedarfs der Stufe 1 vor. Damit dürfte der zu berücksichtigende Freibetrag in 2022 jedenfalls 225 Euro erreichen. Da die sozialrechtlichen Freibeträge unmittelbar die Höhe des einzusetzenden Einkommens und damit ein Abgleiten in die Hilfebedürftigkeit beeinflussen, ist ihre sachgerechte Berücksichtigung auch bei der Bemessung des notwendigen Eigenbedarfs erforderlich. Daher wird eine – übrigens auch der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entsprechende – Anhebung auf nunmehr 230 Euro für notwendig erachtet, um den **gebotenen Abstand** zu den Nichterwerbseinkommen in den nächsten Jahren zu wahren.

¹⁸ Vgl. zur Schätzung 13. Existenzminimumbericht BT-Drs. 19/22800, S. 5.

¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris (Abs. 69f), Beispielweise beträgt die Ersparnis beim Sozialticket in Berlin mtl. 58 Euro, in Düsseldorf 40 Euro, in Hamburg 22 Euro.

²⁰ BGH, Urteil vom 28. Juli 2010 – XII ZR 140/07 –, FamRZ 2010, 1535.

²¹ Der Höchstbetrag von 200 Euro wird bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro erreicht und erhöht sich bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro auf 230 Euro, wenn der Leistungsberechtigte ein Kind hat.

d. Die **Wohnkosten** bilden bei der Bemessung des Bedarfs die größte Variable und entziehen sich jedem Versuch einer Pauschalierung.²² Wohnkosten sind daher als eigenständiger Bemessungsfaktor grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, soweit diese nicht unangemessen sind. Der in den Selbstbehaltssätzen ausgewiesene Betrag bezieht sich auf den Wohnbedarf eines Alleinstehenden. Er umfasst die Kaltmiete, die zusätzlich zum notwendigen Lebensbedarf aufzubringenden allgemeinen Nebenkosten sowie Heizung und Warmwasser. Es handelt nicht um einen abstrakten Richtwert, sondern lediglich um eine kalkulatorische Größe. Der Selbstbehalt unterliegt folglich der Anpassung, sofern die angemessenen Wohnkosten den pauschal berücksichtigten Betrag überschreiten. Nach der Düsseldorfer Tabelle (Anm. A 5) ist Prüfungsmaßstab die jeweils nach dem örtlichen Wohnungsmarkt zu beurteilende **Angemessenheit der tatsächlichen Wohnkosten** und nicht deren potentielle Vermeidbarkeit.²³

e. Es ist zu bezweifeln, dass ein Unterhaltspflichtiger bei den Wohnkosten eine teilweise Entlastung durch **Wohngeld** erreichen kann. Abhängig von der Mietstufe liegt die Einkommenshöchstgrenze für einen Ein-Personenhaushalt zwischen rund 960 und 1.160 Euro – Beträge, bei denen keine Unterhaltungspflicht besteht. Ein Wohngeldanspruch dürfte sich bei höheren Einkommen daher nur aufgrund einer größeren Zahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder realisieren lassen. Wird Wohngeld gezahlt, bezieht sich dieses auf den vom Unterhaltsrecht unabhängigen Wohnbedarf aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft und kann bei der isoliert auf das Einkommen des Pflichtigen beschränkten unterhaltsrechtlichen Betrachtung nicht als zusätzlich verfügbares Einkommen berücksichtigt werden. Insofern erleichtern die im Selbstbehalt integrierten pauschalen Wohnkosten lediglich die Rechtsanwendung bei einem mit weiteren Familienangehörigen zusammenlebenden Unterhaltsschuldner. Denn der anteilige Wohnbedarf von Kindern ist im Tabellenunterhalt berücksichtigt und der Wohnbedarf nachrangig Berechtigter bleibt bei der Unterhaltsbemessung unberücksichtigt. Bei einem Mehrpersonenhaushalt bietet die von der Bundesagentur für Arbeit zu § 6a Abs. 8 BGGG erstellte Tabelle²⁴ einen geeigneten Maßstab für eine realitätsgerechte Aufteilung der Wohnkosten auf die einzelnen Haushaltsangehörigen.

f. Die bei der Bemessung des Selbstbehalts pauschal berücksichtigten Wohnkosten stellt die Rechtspraxis vor erhebliche Probleme, weil eine zu hohe Pauschale eine vielfach nicht berechtigte Überdeckung bewirkt, ein zu geringer Betrag hingegen in nahezu allen Fällen eine Anpassung an die tatsächlichen Lebensverhältnisse erfordert und eine Pauschale damit ihren Zweck verfehlt, die Rechtsanwendung zu vereinfachen. Dies war Anlass, die angesichts stark steigender Mieten als zu gering beklagten Ansätze der Wohnkosten von zuvor 380 Euro ab 2020 auf 430 Euro anzuheben. Die Notwendigkeit der nunmehr vorgeschlagenen erneuten **Anhebung** dieser Pauschale beruht auf **weiter steigenden Nebenkosten**. Hier fällt insbesondere die 2021 eingeführte CO₂-Bepreisung²⁵ ins Gewicht, die in den nächsten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für

²² „Aufgrund der Heterogenität der Wohnungen erscheint zugleich eine Pauschalierung, die entsprechend hoch ausfallen müsste ... nicht sachgerecht.“ BMAS 2017, Forschungsbericht 478 S. 254 „Existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“; Ebenso Empfehlungen des Deutschen Vereins [2014](#), S. 39, 57 ff.; [2017](#), S. 18 ff.

²³ Vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 04. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – juris (Abs. 58); die Frage nach der Vermeidbarkeit stellt sich erst im Zusammenhang mit unangemessen hohen Wohnkosten.

²⁴ Bundesagentur für Arbeit [DA-KiZ \(2020\) S. 27 C.3.1.2. Bedarfe für Unterkunft und Heizung](#).

²⁵ Gesetz vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2728

Haushaltsenergie und Heizung führen wird. Die damit verbundene Mehrbelastung privater Haushalte ist unausweichlich. Ihr wird u.a. durch eine Erhöhung des Wohngeldes um mtl. 14,40 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt (§ 12 Abs. 6 WoGG) Rechnung getragen.²⁶ Die vorgeschlagene Anhebung der Wohnkosten um 20 Euro dürfte damit den zu erwartenden Anstieg der Nebenkosten soeben erreichen.

Dies führt zu folgender Berechnung:

Bemessung des Selbstbehalts		
	Nicht erwerbstätig	erwerbstätig
Regelsatz 450 € + 10% gerundet	500 €	500 €
angemessene Versicherung pp.	30 €	30 €
Zusatzaufwand Erwerbstätige	-- €	230 €
Kosten der Unterkunft warm	450 €	450 €
„Puffer“	20 €	20 €
Selbstbehalt	1.000 €	1.230 €

g. Unabhängig von der vorstehenden Ableitung des vorgeschlagenen Betrages ist für die Akzeptanz des Rechts auch die Wahrnehmung der von diesen Festsetzungen unmittelbar Betroffenen wichtig. Aufgrund der inzwischen eingebürgerten Praxis, den Mindestunterhalt jährlich neu festzusetzen, erleben die Unterhaltspflichtigen seit nunmehr sechs Jahren, dass der Kindesunterhalt kontinuierlich an die veränderten Lebenshaltungskosten angepasst wird und teilweise auch überproportional steigt. Hingegen bleibt der Eigenbedarf meist über längere Zeiträume unverändert, obwohl die Pflichtigen in gleicher Weise mit steigenden Kosten und Mieten konfrontiert werden. Im Vergleich mit dem in der Zeit von 2008 bis 2021 um 40% gestiegenen Mindestunterhalt entsprach die Anhebung des notwendigen Selbstbehalts mit rund 29 % nur dem Anstieg der Regelbedarfe. Auch bei den Selbstbehalten wird eine kontinuierliche, an der Preisentwicklung sowie strukturellen Veränderungen orientierte **Anpassung in einem vorbestimmten Zeitrahmen** eher akzeptiert als der sonst erforderliche sprunghafte Anstieg.

2. Differenzierung nach Einkommensquellen

a. Die übliche Unterscheidung zwischen Erwerbseinkommen und Nichterwerbseinkommen beim notwendigen Eigenbedarf folgt aus dem sozialrechtlichen Mehrbedarf für Erwerbstätige (§ 23 Abs. 3 BSHG a.F),²⁷ der erst 1993 aus steuertechnischen Gründen²⁸ in einen Freibetrag für Erwerbstätige umgewandelt worden ist (§ 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG) und heute als Absetzbetrag in § 11 b Abs. 3 SGB II, § 82 Abs. 3 SGB XII enthalten ist. Die Differenzierung ergibt sich beim notwendigen Selbstbehalt ausschließlich aus der sozialrechtlich vorgegebenen Grenze, die ein Abgleiten in die eigene Hilfebedürftigkeit vermeiden soll. Bei allen anderen Selbstbehaltssätzen ist eine

²⁶ Gesetz vom 15. Mai 2020 – BGBl. I, S. 1015; BT-Drs. 19/17588; ein Unterhaltspflichtiger kann für sich allein kein Wohngeld beanspruchen, weil eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit erst besteht, wenn der Einkommenshöchstbetrag überschritten wird.

²⁷ Gesetz vom 30. Juni 1961, BGBl. I, S. 815; BT-Drs. 3/1799 S. 42.

²⁸ Art. 7 Nr. 8, Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 1993, BGBl. I, S. 944B; BT-Drs. 12/4801, S. 157; zur Berücksichtigung im Rahmen des steuerlichen Existenzminimums s. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998 – 2 BvL 42/93 –, NJW 1999, 561.

solche Differenzierung bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht geboten. Maßstab für die individuelle Lebensstellung und damit für die Höhe des eigenen angemessenen Bedarfs ist dann allein die **Höhe des verfügbaren Einkommens** unabhängig von seiner Herkunft. Dies entspricht der gewachsenen Struktur der Düsseldorfer Tabelle, die weder beim Verwandten- noch beim Ehegattenunterhalt eine Differenzierung nach der Art der Einkommen vorgenommen hat.

b. Die Unterhaltskommission spricht sich daher dagegen aus, eine solche Differenzierung bei der Bemessung des eheangemessenen Selbstbehalts vorzunehmen. Der in diesem Kontext diskutierte Erwerbsanreiz²⁹ verkürzt die Abwägung auf ein einziges Merkmal, das für sich genommen jedoch weder die Beurteilung des angemessenen Bedarfs nach § 1603 Abs. 1 BGB rechtfertigen kann noch der von § 1581 BGB geforderten umfassenden Billigkeitsabwägung genügt. Besonders deutlich wird dies durch die zum 1. Januar 2021 eingeführten Zuschläge zu den Entgeltpunkten für langjährig Versicherte (§ 76g SGB VI). Die sog. „**Grundrente**“ verfolgt vor allem zwei Ziele: eine stärkere **Anerkennung der Lebensarbeitsleistung**³⁰ und als eine beabsichtigte Nebenfolge den verbesserten Schutz vor Altersarmut.³¹ Als Konsequenz beschränken sich die Gesetzesänderungen nicht auf die rentenrechtlichen Vorschriften, sondern bewirken durch zusätzliche Freibeträge beim Wohngeld (§ 17a WoGG), der Sozialhilfe (§ 82a SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 11b Abs. 2a SGB II) eine allgemeine finanzielle Besserstellung im Alter der von sozialstaatlicher Unterstützung abhängigen Personen. Die Neuregelungen beziehen sich nicht nur auf Grundrentenbezieher, sondern gelten für alle Personen mit Einkünften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Versorgungssystemen. Voraussetzung ist lediglich, dass diese wenigstens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreichen – dies sind u.a. Jahre mit Pflichtbeiträgen sowie Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten (§§ 76g Abs. 2, 51 Abs. 3a Nr. 1, 3 SGB VI). Diese **Freibeträge** betragen bis zu **50% des Regelbedarfs der Stufe 1**, so dass beim einzusetzenden Einkommen für die Mehrzahl der Rentenempfänger nunmehr im Ergebnis dieselben Maßstäbe gelten, wie für die Bezieher von Erwerbseinkommen.

3. Elternunterhalt

a. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz haben sich die Voraussetzungen, unter denen Eltern für ihre Kinder und Kinder für ihre Eltern auf Unterhalt in Anspruch genommen werden können, grundlegend verändert. Unterhaltsansprüche gehören nur dann zum sozialrechtlich einzusetzenden Einkommen, wenn die Unterhaltspflichtigen über ein Gesamteinkommen von mehr als 100.000 Euro verfügen (Jahreseinkommensgrenze, § 94 Abs. 1a SGB XII). Bei geringeren Einkommen ist ein Anspruchsübergang auf den Leistungsträger von vornherein ausgeschlossen. Auch wenn diese Gesetzesänderung das materielle Unterhaltsrecht nicht unmittelbar betrifft, ergeben sich hieraus Wertmaßstäbe, die in der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung zu beachten sind. Es besteht ein breiter Konsens, dass die von der Rechtsprechung in den letzten zwei Jahrzehnten zum Elternunterhalt entwickelten Grundsätze auch dann nicht mehr anwendbar sind, wenn Kinder ein die Einkommensgrenze übersteigendes Einkommen erzielen. Denn es gilt, das

²⁹ BGH, Beschluss vom 16. Oktober 2019 – XII ZB 341/17 –, FamRZ 2020, 97.

³⁰ BT-Drs. 19/18473, S. 2, 22; die Zuschläge werden allein anhand der erworbenen Entgeltpunkte berechnet, weitere Einkünfte sind erst bei der Anrechnung auf die Höchstbeträge von Bedeutung, soweit das Einkommen derzeit 1.250 Euro bei Alleinstehenden und 1.950 Euro bei Ehepaaren übersteigt (§ 97a SGB VI).

³¹ Cremer in Ausschussdrucksache 19(11)675 S. 32

widersprüchliche Ergebnis zu vermeiden, dass einzelne Kinder weiterhin auf Unterhalt in Anspruch genommen werden können, während zugleich Regressansprüche gegen Geschwister mit einem u.U. nur geringfügig niedrigeren Brutto- und möglicherweise höheren Nettoeinkommen von vornherein ausgeschlossen wären.³²

b. Zur Lösung dieses Dilemmas werden in der Literatur Nettoeinkommen zwischen 4.500 und 5.500 Euro genannt, die einem unterhaltspflichtigen Kind als angemessener Eigenbedarf zur Verfügung stehen müssten. Dabei handelt es sich allerdings um Beträge, die nicht mit dem gängigen unterhaltsrelevanten Einkommen vergleichbar sind.³³ Noch nicht einmal näher betrachtet wurden die weiteren Folgen, die solche veränderten Maßstäbe für den Bedarf von vorrangig zu berücksichtigenden Angehörigen haben. Bei diesem Befund kann es nicht Aufgabe der Düsseldorfer Tabelle sein, sich bereits im Vorfeld auf mögliche Entscheidungsgrundlagen festzulegen, für die es bisher **keinerlei Erfahrungswerte** gibt. Für Angehörige mit einem die Jahreseinkommensgrenze übersteigenden Einkommen bleibt es dabei, dass bei der Bestimmung des angemessenen Eigenbedarfs (§ 1603 Abs. 1 BGB) die für die Gesetzesänderung maßgeblichen Motive zu beachten sein werden, wie es die Düsseldorfer Tabelle bereits in Anmerkung D.! zum Ausdruck bringt. Diese Anmerkung sollte unverändert beibehalten werden.

V. Erwerbstätigenbonus

1. Weiterer Diskussionsbedarf besteht bei der Bemessung des Erwerbstätigenbonus. Der BGH hat sich einerseits für die Beibehaltung dieses Bonus ausgesprochen, andererseits aber auch für eine bundesweit einheitliche Bemessung plädiert – mit einer nicht weiter begründeten Präferenz für einen Bonus von 1/10.³⁴ Die Unterschiede zwischen den hier diskutierten Prozentsätzen mögen gering erscheinen,³⁵ in der Außenwahrnehmung haben sie jedoch eine große Symbolkraft, so dass solche Veränderungen gleichzeitig Anlass sein sollten, ihren Stellenwert im Gesamtsystem des Unterhaltsrechts zu hinterfragen und ggf. neu zu justieren.

2. Mit dem Begriff des Erwerbstätigenbonus werden unterschiedliche Inhalte verknüpft (Erwerbsanreiz, Anreizsiebel, unbenannter Aufwand), die eine sachliche Bewertung erschweren. Gesichert ist, dass der zur Erzielung des Einkommens erforderliche Aufwand (Betriebsausgaben, Werbungskosten) strikt von dem Bonus zu trennen ist. Diese Trennung hat die Düsseldorfer Tabelle bereits 1980 vollzogen,³⁶ so dass sich aus dieser Differenzierung kein Argument für irgendwelche Veränderungen an der gegenwärtigen Bemessung ergibt.³⁷ Missverständlich erscheint auch der Begriff des Erwerbsanreizes. Dieser steht im Zusammenhang mit dem früher sozialrechtlich verankerten „Lohnabstandsgebot“ (§ 28 Abs. 4 SGB XII i.d.F. vom 02. Dezember 2006) und sollte der Gefahr entgegenwirken, dass die soziale Unterstützung zu einem höheren Einkommen

³² *Doering-Striening/Hauß/Schürmann* FamRZ 2020, 137 *Schramm*, NJW-Spezial 2020, 452; *Pfuhmann-Riggert* in Scholz/Kleffmann, Praxishdb. FamR (2020) Teil I Rn. 158d-158e, f; *Reinken*, in BeckOK BGB, (2021), § 1601 Rn. 25; § 1603 Rn. 4a; *Unterhaltsprozess/Schürmann/Menne*, 7. Aufl. Kap. 2 Rn. 1042f.

³³ *Doering-Striening/Hauß/Schürmann* FamRZ 2020, 137; *Schürmann*, FF 2020, 48.

³⁴ BGH, Beschluss vom 13. November 2019 – XII ZB 3/19 – FamRZ 2020, 171.

³⁵ *Schwonberg*, FF 2021, 47; bezogen auf den Bonus beträgt der Kürzungsfaktor immerhin 30%.

³⁶ *Hampel*, FamRZ 1980, 21.

³⁷ So noch *Reinken*, FF 2020, 122; *Borth*, FamRZ 2020, 144 [146].

führt als der aus einer Vollzeittätigkeit erzielbare Nettoverdienst. Hieraus folgen die Freibeträge bei Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2 SGB II, § 82 Abs. 3 SGB XII) sowie damit korrespondierend der erhöhte notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige. Für den unabhängig von der Einkommensquelle zu beurteilenden angemessenen Selbstbehalt hat diese Erwägung hingegen keine Bedeutung.

3. Seine Berechtigung hat der Erwerbstätigenbonus ausschließlich beim **Quotenunterhalt**, der das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen vollständig zwischen Berechtigten und Verpflichteten verteilt. Hier trägt er dem Umstand Rechnung, dass ein Erwerbseinkommen zuvor durch den Einsatz von Zeit und Arbeitskraft erworben werden muss. Auch wenn der BGH schon früh von der gesetzlich vorgegebenen Trennung zwischen Bedarf und Leistungsfähigkeit³⁸ abgerückt ist und die Einkommensquote bereits der Bemessung des Bedarfs zugrunde legt,³⁹ beeinflusst die höhere Quote zugleich das dem Unterhaltspflichtigen unangetastet zu belassende Einkommen. Dem Arbeitskreis 16 beim 22. DFGT ist darin beizupflichten, dass es sich beim Erwerbstätigenbonus letztlich um ein anerkanntes Instrumentarium zur „*angemessenen Verteilung der Erwerbseinkünfte und damit der Akzeptanz der unterhaltsrechtlichen Regelungen*“ handelt.⁴⁰

4. Halbteilung und Erwerbstätigenbonus beruhen nicht auf gesetzlichen Vorgaben.⁴¹ Es sind vielmehr von der Rechtsprechung entwickelte Modelle, die dem Gebot des „Angemessenen“ gerecht werden sollen. Es ist sachlich nicht zu begründen, weshalb die zuvor über Jahrzehnte gebräuchlichen Quoten von 1/5, 1/7 oder 1/10 diesem Anspruch genügen oder nicht mehr genügen sollen.⁴² Auch die Begründung des BGH weist nicht über die bekannten Argumentationsmuster hinaus, um die nunmehr von ihm favorisierte Begrenzung auf 1/10 zu rechtfertigen.⁴³ Es gibt hier kein richtig oder falsch. Die **Angemessenheit des Ergebnisses** hängt ohnehin nicht allein von der jeweiligen Quote ab, sondern wird entscheidend durch die Bemessungsgrundlage beeinflusst. Das Verhältnis verändert sich laufend durch besondere Bedarfspositionen wie den Alters- und Krankenvorsorgeunterhalt⁴⁴ oder bei einem wegen überobligatorischer Tätigkeit teilweise unberücksichtigten Einkommen. Es erschließt sich auch nicht, warum von zwei Unterhaltsschuldnern mit identischem Einkommen demjenigen, der zusätzlich den Kindesunterhalt aufbringt oder einen Kredit aus der Ehezeit bedient, ein nur geringerer Erwerbstätigenbonus zuzubilligen sein soll als demjenigen, der keine weiteren Verpflichtungen zu erfüllen hat. Eine auf einzelne Elemente reduzierte Betrachtung darf solche Einflüsse nicht ausblenden, wenn die Ausgewogenheit des Gesamtsystems

³⁸ BGH, Urteil vom 13. Juni 1979 – IV ZR 189/77 –, FamRZ 1979, 692 (noch zu §§ 58, 59 EheG)

³⁹ BGH, Urteil vom 25. Februar 1981 – IVb ZR 543/80 –, FamRZ 1981, 442; Urteil vom 16. Dezember 1987 – IVb ZR 102/86 –, FamRZ 1988, 265; Urteil vom 18. November 2009 – XII ZR 65/09 –, FamRZ 2010, 111: „*Zusammenfassung von Bedarf und Leistungsfähigkeit*“.

⁴⁰ 22. Deutscher Familiengerichtstag (2017) Band 20, S. 118;; http://www.dfgt.de/resources/2017_Arbeitskreis_16.pdf These 5; Vorstandsempfehlungen ebd. S. 136, 3.b.

⁴¹ Schwonberg, FF 2021, 47 (50).

⁴² Einen Anhaltspunkt bietet die modifizierte OECD-Scala, wonach im Vergleich zu einem Singlehaushalt das Äquivalenzeinkommen eines Paarhaushalts dem Faktor von 1,5 entspricht.

⁴³ Schwonberg, FF 2021, 47 (49).

⁴⁴ Nach der üblichen Berechnung steigt die Gesamtbelastung durch den Altersvorsorgeunterhalt auf 48% - 50% (3/7-Quote) bzw. 50% - 52,3% (45% Quote).

gewahrt bleiben soll. Denn für die Beteiligten zählt letztlich nur das für sie jeweils verfügbare Einkommen.⁴⁵

5. Daher schlägt die Unterhaltskommission vor, den Erwerbstätigenbonus einheitlich mit 1/10 zu bemessen, zugleich aber auch den Bonus anhand einer **einheitlichen Bezugsgröße** zu bestimmen. Entsprechend der vom 3. Familiensenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts praktizierten Rechtsprechung (LL Nr. 15.2) empfiehlt es sich, diesen Bonus von dem Nettoerwerbseinkommen der Ehegatten abzuziehen. Dieses sollte um berufsbedingte Aufwendungen – möglicherweise auch um die damit zusammenhängenden Steuererstattungen und -nachzahlungen – bereinigt werden, nicht jedoch um den Kinderunterhalt und andere berücksichtigungsfähige Verpflichtungen. Diese in der näheren Ausgestaltung bis hin zu einer möglichen Begrenzung in der Höhe noch zu diskutierende Lösung ist in ihren Gründen und Auswirkungen leicht zu überschauen und zu vermitteln. Zudem vereinfacht sie durch die nachfolgend strikte Halbteilung alle weiteren Unterhaltsberechnungen – insbesondere dann, wenn diese durch Einkünfte aus unterschiedlichen Quellen oder geldwerten Vorteilen beeinflusst werden.

Für die Unterhaltskommission
Birgit Niepmann
Mathias Denkhau
Heinrich Schürmann

⁴⁵ Zur Angemessenheitskontrolle vgl. *Gutdeutsch*, System der Unterhaltsberechnung, S.5.